

Amtliche Bekanntmachung

über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 – „Abfahrt Zwiesel Süd“ durch Deckblatt Nr. 3 (Errichtung eines Drogeriemarktes); Satzungsbeschluss

Die Stadt Zwiesel hat mit Beschluss vom 16.01.2023 die **Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Abfahrt Zwiesel Süd“ durch Deckblatt Nr. 3** in der Fassung vom 05.12.2022 **als Satzung beschlossen**.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Abfahrt Zwiesel Süd“ durch Deckblatt Nr. 3 mit Begründung **im Bauamt der Stadt Zwiesel**, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04 **während der allgemeinen Dienststunden** (Montag und Dienstag jeweils von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0 99 22 / 84 05 – 143) **einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen**.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planungsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt Zwiesel unter <https://www.zwiesel.de/stadt-und-buerger/verwaltung-und-politik/bauleitplanverfahren.html> einsehbar.

Auf die **Voraussetzungen für die Geltendmachung** der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

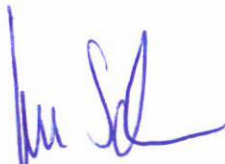
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Zwiesel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzustellen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zwiesel, 18.01.2023

Stadt Zwiesel



Schüter

3. Bürgermeister

